



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Braunschweig**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

PLG mbH, Baddeckenstedt

Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig

vom 10.09.2020 – Az.: BS 18-147 –

Die Firma PLG mbH, 38271 Baddeckenstedt, Gewerbegebiet Am Park, Halle 5, hat mit Antrag vom 04.10.2018, aktualisiert am 28.01.2019, die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in der derzeit geltenden Fassung, für den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen (darunter Pflanzenschutzmittel) am Standort in 38271 Baddeckenstedt, Gewerbegebiet Am Park (Hallen 4, 5, 5A), Gemarkung Klein Elbe, Flur 1, Flurstücke 129/7, 129/10, beantragt.

Es sollen bis zu 7.217 t gewässergefährdende Stoffe oder Gemische gelagert werden. Dabei ist die Lagerkapazität von toxischen Stoffen oder Gemischen (akut toxisch Kat. 2 oder 3 bzw. spezifische Zielorgantoxizität Kat. 1) auf 199 t und die Lagerkapazität von akut toxischen Stoffen oder Gemischen (Kat. 2) auf 19 t begrenzt. Es erfolgt eine passive Lagerung von Produkten in verkehrsrechtlich zugelassenen Verpackungen.

Das Vorhaben ist als Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen und Gemischen gemäß Nr. 9.3.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV², in der derzeit geltenden Fassung, genehmigungsbedürftig. Die Anlage bildet einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG (obere Klasse).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG³ i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 9.3.3 Anlage 1 UVPG, in der derzeit geltenden Fassung, durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Eine bereits durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls musste wiederholt werden, da während des Verfahrens ein neues Abstandsgutachten der BfU AG vorgelegt wurde und für die Freisetzung von Brandgasen im Störfall ein größerer angemessener Sicherheitsabstand von 465 m berechnet wurde.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), in der derzeit geltenden Fassung

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0531 35476-0
Fax 0531 35476-333
E-Mail poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de
DE-Mail: braunschweig@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE85 2505 0000 0106 0251 90
SWIFT-BIC: NOLADE2H

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Es wurden folgende Szenarien betrachtet:

- Luftgetragene Ausbreitung gesundheitsschädlicher Stoffe
- Brandereignis
- Explosionsereignis

Es befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG innerhalb des größten angemessenen Sicherheitsabstandes von 465 m.

Auch die erneute Vorprüfung, welche als umfangreichere allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde, hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wurde geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Anlage liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplans, der die Fläche als Industriegebiet ausweist. Die von Firma PLG mbH genutzten Hallen 4, 5 und 5a sind bereits errichtet (ehemalige Konservenfabrik). Es sollen keine zusätzlichen Flächen überbaut oder befestigt werden.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der Anlage (1 km Radius) befinden sich folgende Schutzgüter:

- Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG⁴ (hier: Kiesgrube ca. 350 m südlich entfernt)
- NATURA 2000 Gebiet nach § 32 BNatSchG (hier: EU-Vogelschutzgebiet ca. 650 m südlich entfernt)
- Naturschutzgebiet (hier: NSG Mittleres Innerstetal mit Kanstein ca. 650 m südlich entfernt)
- nördlich angrenzender Rückstaubereich im Hengstebach vom festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Innersten.

Bisher wurde für den Hengstebach kein Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgelegt und es gibt aufgrund vorliegender Berechnungsergebnisse keine Hinweise auf eine Ausdehnung eines Jahrhunderthochwassers auf das Betriebsgelände. Da für den Standort dennoch ein erhöhtes Risiko für eine Hochwassergefährdung besteht, müssen ein mit dem Landkreis Wolfenbüttel abgestimmtes Hochwasserschutzkonzept und ein Hochwasseralarmplan erstellt werden.

Als Ergebnis wird im Bericht der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG festgestellt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die

⁴ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV⁵ zu besorgen sind und auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass es sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV⁶ handelt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb (passive Lagerung) werden keine störfallrelevanten Stoffe freigesetzt. Die im Abstandsgutachten der BfU AG vom 13.12.2019 betrachteten Störfallszenarien nach den Konventionen des KAS-18-Leitfadens zeigen noch Wirkungen über die Betriebsgrenzen hinaus. Innerhalb des größten ermittelten Wirkradius in Höhe von 465 m für die luftgetragene Ausbreitung von Brandgasen befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte nach § 3 Abs. 5d BImSchG.

Bei einer luftgetragenen Ausbreitung von Brandgasen ist bei der ca. 350 m südlich entfernt liegenden Kiesgrube keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Aus Sicht des Landkreises Wolfenbüttel und der Genehmigungsbehörde ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

⁵ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit geltenden Fassung

⁶ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der derzeit geltenden Fassung